

Haus- und Benutzungsordnung für den Stadtsaal Krumbach



§ 1 Überlassung

(1) Die Stadt Krumbach (Schwaben) stellt den Stadtsaal im folgenden Gebäude genannt, als öffentliche Einrichtung an Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen, sowie an Privatpersonen für Tagungen, Kongresse, Betriebsveranstaltungen, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen politischer, wissenschaftlicher, kultureller und religiöser Art zur Verfügung.

(2) Ausstellungen und Veranstaltungen mit lebenden Tieren sind nicht erlaubt, ebenso Ballsportveranstaltungen.

(3) Der Mieter darf den Nutzungsgegenstand nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.

(4) Die Veranstaltung darf weder den Gesetzen, noch den guten Sitten zuwiderlaufen, noch dem Ansehen der Stadt Krumbach (Schwaben) abträglich sein. Die Stadt Krumbach erwartet von allen Benutzern, dass sie mit den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen schonend umgehen.

(5) Für die Überlassung des Gebäudes ist die Stadtverwaltung zuständig. Die Überlassung ist spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin zu beantragen.

(6) Die Überlassung des Gebäudes erfolgt verbindlich durch einen schriftlichen Vertrag. Die Haus- und Benutzungsordnung ist Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag wird dem Mieter rechtzeitig vor der Veranstaltung zugestellt. Das Gebäude wird in dem bestehenden, dem Mieter bekannten Zustand überlassen. Die Benutzung ist nur zum vertraglich vereinbarten Zweck und nur für die unter § 4 (3) aufgeführten Räumen zulässig. Die Überlassung des Gebäudes an Dritte ist ausgeschlossen.

(7) Das Hausrecht in dem Gebäude übt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter aus. Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter kann eine oder mehrere Aufsichtspersonen für das Gebäude bestellen.

(8) Die Aufsichtspersonen haben die Einhaltung dieser Haus- und Benutzungsordnung zu überwachen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen ist die Aufsichtsperson befugt, die Veranstaltung abubrechen und die Benutzer zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern. Bei der Abnahme der Veranstaltung wird durch die Aufsichtsperson ein Übergabeprotokoll ausgefüllt um etwaige Mängel und Schäden der Stadtverwaltung zu melden.

§ 2 Mietbedingungen zur Benutzung der Räumlichkeiten, Geräte und der Einrichtungsgegenstände

Mit Abschluss des schriftlichen Mietvertrages werden folgende Bestimmungen verbindlich und die genannten Auflagen sind einzuhalten:

(1) Getränkebezugspflicht, Bewirtung und Belieferung mit Speisen

Der Mieter ist verpflichtet, für die Bewirtung der Veranstaltung und Belieferung mit Speisen einen der in beiliegender Liste aufgeführten Gastronomie- bzw. Cateringbetriebe zu beauftragen. Vom Mieter dürfen keinerlei sonstige Getränke mitgebracht und ausgeschenkt werden.

Die Einbringung von Speisen (z.B. Kuchen) ist mit dem beauftragten Wirt abzustimmen.

Das Verhältnis zwischen der Stadt und den zugelassenen Gastronomie-/Cateringbetrieben ist in einem separaten Vertrag geregelt.

(2) Bestuhlung

Die Auf- und Abstuhlung wird grundsätzlich durch den Hausmeister vorgenommen. Die Bestuhlung auf der Empore darf maximal bis zur vorletzten Stütze erfolgen.

Dekoration und technischen Anlagen sind vom Mieter vor und nach der Veranstaltung selbst vorzunehmen. Der Mieter ist verpflichtet Räume, Einrichtungen und Gerätschaften vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Gerätschaften nicht benutzt werden.

(3) Reinigung

Nach Ende der Veranstaltung hat der Mieter sämtliche benutzten Räume besenrein zu säubern, sowie Tische und Stühle abzuwischen und im ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Die Reinigung der benutzten Räume und der WC-Anlage wird von der Stadt Krumbach (Schwaben) gegen Verrechnung durchgeführt.

Der anfallende Müll ist über die vorhandenen Behälter vom Mieter zu entsorgen. Über das vorhandene Behältervolumen hinausgehender Abfall ist gemäß den geltenden Richtlinien auf Kosten des Veranstalters zu entsorgen. Dabei ist dem Grundgedanken der Abfallvermeidung und Trennung Rechnung zu tragen.

(4) Inventar

Das Gebäude ist stets in einem geordneten Zustand zu halten und so schonend wie möglich zu behandeln. Etwaige Schäden an dem Gebäude oder dessen Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich, spätestens nach 48 Stunden bei der Stadt Krumbach (Schwaben) zu melden. Ebenso ist die zuständige Aufsichtsperson zu verständigen. Fundsachen sind im städtischen Fundamt abzugeben.

(5) Rauchverbot

Im gesamten Stadtsaal besteht Rauchverbot, auch bei geschlossenen Gesellschaften. Auf die Einhaltung ist durch den Mieter dringend hinzuweisen. Der Verkauf von Rauchwaren ist untersagt.

(6) Spiel- und Unterhaltungsautomaten

Die Aufstellung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten im Stadtsaal ist nicht zulässig.

(7) Lärmschutz

Aus Gründen des Lärmschutzes sind Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

§ 3 Sicherheit

(1) Der Mieter hat die einschlägigen Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits-, und gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird der Mieter auf das Versammlungsgesetz, die Versammlungsstättenverordnung, das Sonn- und Feiertagsgesetz, Gaststättengesetz und –verordnung, sowie auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen.

Der Einsatz von Wunderkerzen und jeglicher Art von Pyrotechnik ist untersagt.

Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Krumbach.

Sicherheits- und Organisationsdienst:

Der Mieter ist verpflichtet, für ausreichenden Sanitätsdienst (BRK Günzburg, erreichbar über Tel. 08221/36040) und Feuerwehr (Tel. 08282/2010) zu sorgen. In Ihrer Funktion als "Ordner" erkennbare Beauftragte des Mieters müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein und zwar pro 100 Besucher eine Person.

Höchstzulässige Besucherzahlen bei Konzertbestuhlung: 400 Personen

(Galerie im 1. Stock inbegriffen)

Bei sonstigen Veranstaltungen mit Tischen: 350 Personen, bei Tanzveranstaltungen: 320 Personen

(Galerie im 1. Stock inbegriffen)

Der Mieter ist verpflichtet, die Zahl der Besucher in geeigneter Weise festzustellen und bei Erreichen der maximalen Besucherzahl einen weiteren Einlass zu unterbinden. Der Stadtsaalhausmeister ist zur Kontrolle berechtigt.

Auf der Galerie sind Tanzveranstaltungen nicht gestattet.

(2) Soweit es notwendig ist, hat der Mieter:

- Sperrzeitverkürzung
- Gaststättenerlaubnis
- GEMA - Genehmigung

rechtzeitig vor der Veranstaltung zu beantragen. Soweit der Abschluss des Mietvertrages eine Woche vor einer anmeldepflichtigen Veranstaltung erfolgt, gilt dieser gleichzeitig auch als Anzeige einer Vergnügung nach Art. 19 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

§ 4 Nutzungsgegenstand

(1) Die Stadt Krumbach (Schwabern) – vertreten durch den 1. Bürgermeister - vermietet den Stadtsaal.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat über die Vermietung.

(3) Im Einzelnen werden vermietet:

Grundmiete *großer Saal mit Galerie* je Tag **290,00 €**
(Höchstzulässige Besucherzahl 400 Personen)
(inkl. sämtlicher Nebenkosten wie Strom, Wasser, Heizung, Auf- und Abstuhlung etc.)

Grundmiete *großer Saal mit Galerie* je Tag **490,00 €**
bei Verkaufsveranstaltung, keine Bestuhlung
(inkl. sämtlicher Nebenkosten wie Strom, Wasser, Heizung, Auf- und Abstuhlung etc.)

Mit Abschluss des Vertrags ist eine Kautionsleistung in Höhe von 500,00 € zu entrichten. Sie dient als Sicherheitsleistung für Schadensersatzansprüche (z.B. Beschädigung von Einrichtungsgegenständen, Gläser, etc.) und Ahndung von Verstößen gegen Vertragsauflagen. Die Kautionsleistung wird nach der Veranstaltung nach Freigabe des Aufsichtspersonals wieder zurück erstattet.

Mögliche zur Grundmiete zu berechnende Zuschläge:

Zuschlag für zusätzliche Benutzung außerhalb des Veranstaltungstages
z.B. für Proben, Aufbau, etc. (15,00 € je angef. Stunde)

Hausmeisterstunden
(über 6 Stunden pro Tag, auch außerhalb des Veranstaltungstages,
20,00 € je angef. Std.)

Sollte eine Sonderreinigung notwendig sein, werden die tatsächlich anfallenden Kosten verrechnet.

(4) Eine Untervermietung und Übertragung des Benutzungsrechtes an einen Dritten oder einen anderen Mieter ist nicht gestattet.

(5) Je nach Nutzungsart kann zur Vermeidung von Beschädigungen verlangt werden, dass der Hallenboden abgedeckt wird bzw. bestimmte Auflagen erfüllt werden müssen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet für alle sich ergebenden Schäden ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, Beauftragte, Mitwirkende, Besucher oder Dritte entstanden sind. Wird die Stadt Krumbach (Schwaben) unmittelbar in Anspruch genommen, stellt sie der Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Prozess- und Nebenkosten, frei. Dem Mieter wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Stadt Krumbach kann im Einzelfall den Nachweis einer solchen Versicherung oder ersatzweise Hinterlegung einer Kautions verlangen. Unberührt davon bleibt die Haftung der Stadt Krumbach als Grundstückeigentümer für den sicheren Bauzustand nach § 836 BGB.

(2) Die Stadt Krumbach übernimmt keine Haftung für Unfälle oder sonstige Schäden, die durch Benutzung der Gebäude oder der Einrichtung und der Geräte entstehen. Sie haftet auch nicht für den Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen und sonstigem Eigentum aus Anlass der Gebäudebenutzung.

(3) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung der abgestellten Fahrzeuge, deren Bestandteile oder deren Inhalt übernimmt die Stadt Krumbach (Schwaben) keine Haftung. Eine Bewachung der abgestellten Fahrzeuge erfolgt nicht.

§ 6 Aufsicht

(1) Das Gebäude darf nur betreten werden, wenn der vom Vermieter benannte Verantwortliche anwesend ist. Dieser hat das Gebäude zusammen mit der städtischen Aufsichtsperson zuletzt zu verlassen, die Beleuchtung auszuschalten, sowie die Türen abzuschließen.

(2) Komplizierte technische Einrichtungen wie die zentrale Heizungssteuerung und dergleichen dürfen nur von der von der Stadt Krumbach (Schwaben) bestellten Aufsichtsperson bedient werden.

§ 7 Besondere Bestimmungen

(1) Die Genehmigung zur Benutzung des Gebäudes gilt stets nur in widerruflicher Weise. Wenn das angemietete Gebäude für andere Zwecke dringender benötigt wird, kann die Stadt Krumbach im Einzelfall die zugesagte Benutzung aussetzen.

(2) Die im Belegungsplan festgelegten Zeiten dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt Krumbach nicht geändert werden.

§ 8 Ahndung von Verstößen

Wird gegen eine der Auflagen dieser Benutzungsordnung verstoßen, so wird die Kauti-
on in Höhe von 500,00 € einbehalten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt ab dem 01.10.2015 in Kraft. Alle anderen be-
stehenden Regelungen über die Benutzung der oben genannten Gebäude treten zu
diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Krumbach, 30.09.2015
STADT KRUMBACH (SCHWABEN)

gez.

Hubert Fischer
Erster Bürgermeister